

# **Satzung**

## **der Verbandsgemeinde Pellenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 10. Januar 2002**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pellenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

### **§ 2**

#### **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

### **§ 3**

#### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Pellenz Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin (alternativ: von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrhaus). Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2 (alternativ: Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin).
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) Für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Pellenz zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
  - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
  - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Pellenz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Pellenz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Februar 1987 außer Kraft.

Andernach, den 10. Januar 2002  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Pellenz  
gez. Kohns  
Bürgermeister

## Anlage

### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Pellenz vom 10.01.2002**

#### **Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

##### **I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)**

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohn tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 3,75 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

##### **II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)**

Je Taucherstunde 50,00 Euro

##### **III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)**

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich -soweit nichts anderes angegeben- auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	<u>Löschfahrzeuge</u>		
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	90,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16	100,00 €
1.3	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24/25	100,00 €
1.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/45	110,00 €
2.	<u>Sonderfahrzeuge</u>		
2.1	Kraftleiter	DLK 23/12	110,00 €
2.2	Ölwehrfahrzeug	RW-Öl, GW-Öl	80,00 €
2.3	Rüstwagen	RW 1	90,00 €
2.4	Rüstwagen	RW 2	100,00 €
2.5	Schlauchkraftwagen	SW	60,00 €
2.6	Unfallhilfefahrzeug		70,00 €
2.7	Chemieschutzfahrzeug/ Meßtruppfahrzeug	Mef-S	100,00 €

3.	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>		
3.1	Anhängeleiter	AL	60,00 €
3.2	Kommando-/Einsatzleit- wagen	ELW 1	80,00 €
3.3	Lastkraftwagen und MTW mit Laderaum		60,00 €
3.4	Mannschaftswagen	MW	60,00 €
3.5	Motorboote: Rettungsboot		70,00 €
	Mehrzweckboot		70,00 €
	Schlauchboot		70,00 €
3.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	60,00 €
3.7	Unimog als Mehrzweckfahrzeug		60,00 €
4.	<u>Feuerwehrtechnische Geräte</u>		
4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		30,00 €
	je Scheinwerfer einzeln		15,00 €
4.2	Be- und Entlüftungsgerät		30,00 €
4.3	Feuerlöscher je Tag		25,00 €
4.4	Motorsäge		40,00 €
4.5	Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA		50,00 €
	bis einschl. 20 KVA		60,00 €
4.6	Öl-Auffangbehälter bis 10 cbm		35,00 €
	über 10 cbm		40,00 €
4.7	Schlammpumpe		40,00 €
4.8	Tauchpumpe		40,00 €
4.9	Ölpumpe		40,00 €
4.10	Wasserstrahlpumpe		20,00 €
4.11	Allzweckpumpe		30,00 €
4.12	Elektr. Pumpe		20,00 €
4.13	Druckschlauch je Tag		20,00 €
4.14	Strahlrohr B/C, Standrohr für 1 Tag		20,00 €
	je weiterer Tag		10,00 €
4.15	Tragkraftspritze bis 400 L		50,00 €
	über 400 L		60,00 €
4.16	Hebekissen je Einsatz		50,00 €
4.17	Strickleiter je Tag		15,00 €
4.18	Verteiler		15,00 €
4.19	Schlauchbrücke je Tag		15,00 €
4.20	Handscheinwerfer mit Akku		10,00 €
4.21	Pressluftatmer je Einsatz		60,00 €

#### **IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)**

Für entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde Pellenz in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 30 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zu Grunde gelegt.

## V. Arbeiten an fremden Geräten

5.1	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren pro Ltr.	5,00 €
	für sonstige (private) pro Ltr.	10,00 €
5.2	Einbinden von Schlauchkupplungen	
	B-Druckschläuche je Stück	10,00 €
	C-Druckschläuche je Stück	10,00 €
	D-Druckschläuche je Stück	10,00 €
5.3	Schläuche waschen, trocknen, prüfen je Stück	10,00 €
5.4	Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	10,00 €